

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

10.4 Kreistagsbüro
40.2 Schulverwaltung
20.1 Kämmerei

16.06.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Kreistag am 23.06.05
--------------------------	-----------------------------

Beratungsfolge: **Kreisausschuss am 20.06.05**
Finanzausschuss am 14.06.05
Ausschuss für Schule und Sport am 04.04.05

Tagesordnungspunkt	Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagsschule“ der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises
---------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Rhein-Sieg-Kreis erlässt die beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der „Offenen Ganztagsschule“ der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises.

Vorbemerkungen:

Nach § 26 Abs. 1 KrO NRW ist der Kreistag für den Erlass von Satzungen zuständig.

Erläuterungen

Der Kreisausschuss hat auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Sport in seiner Sitzung am 18.04.2005 die Einrichtung der „offenen Ganztagsschule“ an den Schulen für Erziehungshilfe (jetzt „Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung“) des Rhein-Sieg-Kreises beschlossen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Schule und Sport in seiner Sitzung am 04.04.2005 den Erlass der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen an der „Offenen Ganztagsschule“ der Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung des Rhein-Sieg-Kreises einstimmig empfohlen.

Zwischenzeitlich wurde eine redaktionelle Überarbeitung des Satzungstextes erforderlich, insbesondere weil der Begriff „Sonderschule für Erziehungshilfe“ zum 01.08.2005 infolge einer Gesetzesänderung durch die Bezeichnung „Förderschule für emotionale und soziale Entwicklung“ ersetzt wurde.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Kostenträger der „Offenen Ganztagschule“ an seinen Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt überwiegend aus Eigenmitteln des Kreises, aus Zuschüssen und zum geringsten Teil aus Elternbeiträgen. Nach Ziffer 5.5 des Runderlasses des MSJK v. 12.02.03 über die Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich kann der Schulträger bei einer solchen Maßnahme Elternbeiträge bis zur Höhe von 100 Euro pro Monat pro Kind erheben, wobei eine soziale Staffelung vorgesehen sein soll.

Von dieser Möglichkeit der finanziellen Elternbeteiligung soll durch die als Anhang beigefügte Satzung Gebrauch gemacht werden. Gründe, die eine grundsätzliche Freistellung der Eltern von der finanziellen Beteiligung rechtfertigen würden, liegen hier nicht vor, so dass die Erhebung eines angemessenen Beitrags opportun erscheint. Gegen den generellen Verzicht auf eine solche Beitragserhebung bestehen vielmehr Bedenken im Hinblick auf die Grundsätze der Einnahmebeschaffung.

Die gestaffelte Beitragshöhe wurde unter Berücksichtigung der Zielgruppe der Fördermaßnahme vorgenommen. Außerdem wurden die Ergebnisse der bei der Bedarfsermittlung abgefragten Bereitschaft, bis zu welcher Höhe Elternbeiträge freiwillig bezahlt würden, entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren besteht nach § 3 Abs.4 der Satzung in besonderen – sozialen – Härtefällen die Möglichkeit, von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit zu werden. Im Rahmen der Ermessensausübung können damit die über die Gebührenstaffelung hinausgehenden unbeabsichtigten Härtefälle berücksichtigt werden. Außerdem können Schülerinnen und Schüler selbst dann an der Fördermaßnahme teilnehmen, wenn ein Elternbeitrag nicht gezahlt wird und aus pädagogischen oder erzieherischen Gründen eine Teilnahme in besonderem Maße den Interessen des Rhein-Sieg-Kreises dient. Dieser weitgehende Ausnahmetatbestand trägt der Zielsetzung der Fördermaßnahmen an den Förderschulen für emotionale und soziale Entwicklung Rechnung. Hierin unterscheiden sich die Fördermaßnahmen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ von den üblichen Betreuungsangeboten der Grundschulen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14.06.2005 die endgültige Beschlussfassung über die vorgenannte Satzung mit der Maßgabe in den Kreisausschuss verwiesen, dass die Verwaltung eine vergleichende Darstellung über die Gebührenstaffelungen in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vorlegt. Diese Übersicht ist als Anhang 3 beigefügt.

Die Verwaltung schlägt nachfolgende Änderung des § 3 Abs. 2 der Satzung vor:

1. in Satz 2 entfällt „auf Verlangen“, stattdessen wird eingefügt „auf Verlangen nachzuweisen“
2. zusätzlich wird Satz 4 eingefügt: „Die Erziehungsberechtigten sind des Weiteren verpflichtet, Änderungen bei ihrem Einkommen, durch die sie in eine höhere Beitragsgruppe einzustufen sind, dem Rhein-Sieg-Kreis unter Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich mitzuteilen.“

Die vorgenannten Änderungen verfolgen den Zweck, eine höhere Transparenz bei der Beitragsbemessung und eine unverzügliche Anpassung an die Einkommensentwicklung zu gewährleisten. Die beigefügte Satzung berücksichtigt die vorgenannten Änderungen.

Über die Beschlussempfehlung des Kreisausschusses – 20.06.2005 – wird in der Sitzung mündlich berichtet.

Zur Sitzung des Kreistages am 23.06.05